

NEWSFLASH

Finanz- und Nachlassplanung

Arbeitslosigkeit kurz vor der Pensionierung

Der Verlust der Arbeitsstelle ist in jedem Alter ein unerfreuliches Ereignis. Besonders einschneidend ist eine ungewollte Kündigung jedoch meistens für Personen, welche kurz vor der Pensionierung stehen. Daher werden nachfolgend hauptsächlich Fragestellungen für diese Personen erläutert.

Wie sieht es mit dem Taggeldanspruch aus?

Arbeitslose Personen ab Alter 55 haben 520 statt nur 400 Taggelder zugute, wenn sie in den zwei Jahren vor der Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung während mindestens 22 Monaten angestellt waren und Beiträge entrichtet haben.

Wer sich innerhalb der letzten 4 Jahre vor dem AHV-Alter arbeitslos meldet, hat zusätzliche 120 Taggelder sowie eine verlängerte Rahmenfrist zugute.

Somit hat ein Mann ab Alter 61 und eine Frau ab Alter 60 Anspruch auf Total 640 Taggelder.

Die Höhe des Taggeldes ist für alle Arbeitslosen von den selben Kriterien abhängig:

- **Entschädigung 80 % des versicherten Lohnes^{*)}:**
Unterhaltspflicht gegenüber Kindern oder Versicherter Verdienst < CHF 3'797 oder IV-Rentenbezüger mit mind. 40 % IV-Grad
- **Entschädigung 70 % des versicherten Lohnes^{*)}:**
Alle übrigen Arbeitslosen

^{*)} Maximal versicherter Verdienst = CHF 126'000 pro Jahr.

Beispiel:

Mann (61), ohne Kinder, versicherter Verdienst von CHF 5'900 pro Monat, Beitragsdauer > 24 Monate

Versicherter Tagverdienst:

CHF 5'900 / 21.7¹⁾ = CHF 271.90

¹⁾ Durchschnittliche Anzahl Werktage pro Monat

Taggeldhöhe:

70 % = CHF 190.30 pro Tag

Taggeldanspruch:

640 Tage à CHF 190.30

Dieser Mann hat für rund 29 Monate, also während 2 Jahren und 5 Monaten Anspruch auf ALV-Taggelder in der Höhe von CHF 190.30 pro Tag.

Inwiefern beeinflusst eine Abfindung seitens Arbeitgeber die Taggelder?

Wenn der Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Kündigung freiwillige Leistungen aus Sozialplänen oder in Form einer Abgangsentschädigung erbringt, wird dies bei der Berechnung des Taggeldanspruches berücksichtigt: Alle Leistungen, welche grösser als CHF 126'000 sind, führen zu einem nicht anrechenbaren Arbeitsausfall.

Beispiel:

Frau mit einem Monatslohn von CHF 11'000

- Abgangsentschädigung CHF 180'000
- abzüglich Grenzbetrag: CHF 126'000
- zu berücksichtigende freiwillige Leistung: CHF 54'000

Die Dauer des nicht anrechenbaren Arbeitsausfalles beträgt somit 4.9 Monate (CHF 54'000 / CHF 11'000). Erst nach Ablauf dieser 4.9 Monate beginnt für diese Frau der Taggeldanspruch.

Wenn ein Teil der Abfindung für die berufliche Vorsorge verwendet wird, kann dieser Betrag als zusätzlicher Grenzbetrag in Abzug gebracht werden, höchstens jedoch bis zum massgebenden maximalen AHV-Lohn von aktuell CHF 84'240.

Im Zusammenhang mit Abgangsentschädigungen ist stets die steuerliche Behandlung zu überprüfen. Das [Kreisschreiben Nr. 1 der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV](#) definiert Kriterien, welche kumulativ erfüllt sein müssen, damit die Abgangsentschädigung auf Bundesebene steuerlich als Vorsorgeleistung betrachtet wird:

- Austritt aus Unternehmen nach Alter 55
- Definitive Aufgabe der (Haupt-)Erwerbstätigkeit
- Vorhandene Vorsorgelücke in Vorsorgeeinrichtung

Sind alle Kriterien erfüllt, wird die Leistung bei der direkten Bundessteuer getrennt vom übrigen Einkommen zum Vorsorgetarif besteuert. Andere Kapitalabfindungen des Arbeitgebers haben grundsätzlich keinen Vorsorgecharakter und werden zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert, allenfalls zum Rentensatz.

Es sei erwähnt, dass es weitere Möglichkeiten von Entschädigungen gibt, beispielsweise eine direkte Einzahlung in die Pensionskasse durch den Arbeitgeber.

Die kantonalen Regelungen sind zu beachten.

Es ist deshalb empfehlenswert, die steuerliche Situation von einem Steuerexperten beurteilen zu lassen.

Was bedeutet die Arbeitslosigkeit für meine Pensionskasse?

Dies dürfte häufig die zentrale Frage für Personen sein, welche kurz vor der Pensionierung arbeitslos werden. Erfahrungsgemäss sind die letzten Jahre des Erwerbslebens jene Jahre, in welchen in der Pensionskasse überdurchschnittlich viel angespart wird. Dies erstens dank dem Zinsezinseffekt und zweitens aufgrund der häufig höheren Altersgutschriften. Durch die Arbeitslosigkeit endet der obligatorische Sparprozess unfreiwillig zu einem verfrühten Zeitpunkt.

Weiter ist die Frage zu beantworten, ob bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Freizügigkeitsleistung oder eine Altersleistung fällig wird.

- **Freizügigkeitsleistung:**
Das aktuelle Guthaben in der Pensionskasse wird auf ein(e) Freizügigkeitskonto/-police übertragen. Dieser Vorgang ist steuerneutral, d.h die Besteuerung erfolgt erst bei der Auflösung des Freizügigkeitskontos.
- **Altersleistung:**
Liegt gemäss Pensionskassenreglement eine (Früh-) Pensionierung vor (aufgrund zwingender Regelung), wird die Leistung aus der Pensionskasse grundsätzlich in Renten- und/oder Kapitalform ausbezahlt. Eine Altersleistung kann nicht auf ein Freizügigkeitskonto übertragen werden, sondern fliesst ins freie Vermögen und wird entsprechend als Kapitalleistung besteuert.

Die versicherte Person hat hierbei eine beschränkte Wahlmöglichkeit, ob es eine Freizügigkeits- oder eine Altersleistung sein soll. Massgebend sind das Reglement der Pensionskasse sowie das Alter der betroffenen Person.

Das [Freizügigkeitsgesetz \(Artikel 2 Abs. 1bis FZG\)](#) besagt jedoch, dass eine Person ihre Freizügigkeitsleistung verlangen kann, wenn sie die Vorsorgeeinrichtung zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen reglementarischen Rentenalter verlässt und die Erwerbstätigkeit weiterführt (mind. 20% des bisherigen Lohnes) oder sie als arbeitslos gemeldet ist.

Mit dieser Gesetzesänderung wollte man im Jahr 2010 verhindern, dass Personen unfreiwillig in die Frühpension geschickt werden und dadurch Renteneinbussen infolge tieferen Umwandlungssätzen in Kauf nehmen müssen. Auch können diese Personen nun bei einer späteren erneuten Erwerbstätigkeit ihre Freizügigkeitsleistung in die neue Pensionskasse mitnehmen.

Welche Möglichkeiten gibt es, sich ein regelmässiges Renteneinkommen zu beschaffen?

Häufig steht aber auch der Wunsch im Vordergrund, eine lebenslänglich garantierte Rente zu erhalten. Die einfachste Möglichkeit, dies zu erreichen, ist der Bezug der Altersrente aus der Pensionskasse.

Wenn die Pensionskasse aber auf ein Freizügigkeitskonto übertragen wurde, kann dieser Wunsch nur auf Umwegen erfüllt werden. Ab einem Freizügigkeitskonto kann das Geld nur in Kapitalform bezogen werden.

Es gilt folgende Möglichkeiten zu prüfen:

- Übertrag der Freizügigkeitsleistung in freiwillige Versicherung bei Auffangeinrichtung (nur bis 90 Tage nach Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung möglich):
 - Verschiedene Möglichkeiten mit/ohne Beitragszahlungen
 - Versicherung gemäss BVG-Obligatorium→ Offerte bei [Auffangeinrichtung](#) einholen.
- Bezug und Besteuerung des Freizügigkeitskontos und Investition in einen Auszahlungsplan
- Bezug und Besteuerung des Freizügigkeitskontos und Kauf einer Leibrente
- Bezug und Besteuerung des Freizügigkeitskontos und Erstellung eines Entnahmeplans / einer Etappenplanung mit freiem Vermögen

Häufig ist eine Kombination dieser Varianten sinnvoll, um die Kundenbedürfnisse optimal abdecken zu können.

Wie werden Freizügigkeitsleistungen und Altersleistungen bei den Taggeldern angerechnet?

Die Frage, ob eine Freizügigkeitsleistung oder Altersleistung ausbezahlt wird, beeinflusst auch die Höhe der Tagelder.

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz AVIG besagt im [Artikel 18c](#), dass zufließende Altersleistungen von der Arbeitslosenentschädigung (ALE) abzuziehen sind. Darunter fallen u.a. Leistungen aus dem BVG-Obligatorium und Überobligatorium in Renten- und Kapitalform sowie AHV-Überbrückungsrenten und Kinderrenten. Von einer Anrechnung ausgenommen sind Freizügigkeitsleistungen.

Beispiel 1: Mit Altersrente aus Pensionskasse

| | |
|-----------------------------------|-----------|
| Anspruch ALE pro Monat (Annahme): | CHF 5'000 |
| Bezug Altersrente Pensionskasse: | CHF 3'000 |
| Anspruch ALE pro Monat: | CHF 2'000 |

Beispiel 2: Mit Freizügigkeitskonto

| | |
|--|-----------|
| Anspruch ALE pro Monat (Annahme): | CHF 5'000 |
| Freizügigkeitskonto CHF 530'000 (keine Anrechnung): | CHF 0 |
| Anspruch ALE pro Monat: | CHF 5'000 |

In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu wissen, dass bei einem Vorbezug der AHV-Rente gar kein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht.

Was ist sonst noch wichtig zu wissen?

Während des Bezuges von ALE kann weiterhin in die Säule 3a einbezahlt werden. Die Höhe der Einzahlung richtet sich nach der Frage, ob ein BVG-Anschluss besteht (= maximal CHF 6'739) oder nicht (= maximal 20 % der ALE).

Es werden BVG-Beiträge für die Risiken Erwerbsunfähigkeit und Tod von der ALE in Abzug gebracht, sofern das ALV-Taggeld grösser als CHF 80.90 ist (entspricht Eintrittsschwelle BVG).